

**PRAKTIKUM**

Muster einer Praktikumsvereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 25621

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung.

Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.



Praktikumsvereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum

Zwischen

Firma

(nachfolgend „Unternehmen“)

.....

Anschrift

.....

.....

und

Frau/Herrn

(nachfolgend „Praktikant/in“)

.....

geb. am

.....

(bei Minderjährigen:)

gesetzlich vertreten durch

.....

Anschrift

.....

§ 1 Allgemeines

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Der/die Praktikant/-in soll die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufs kennen lernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben. (Ggf.: Die sachliche und zeitliche Gliederung ergibt sich aus dem beigefügten Praktikumsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.)

§ 2 Beginn und Dauer

Die Praktikumsdauer beträgt Wochen/Monate. Das Praktikum beginnt am und endet nach der Praktikumszeit am, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.



§ 3 Pflichten des Unternehmens

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,

1. dem/der Praktikanten/-in im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass der/die Praktikant/-in seine/ihre Eignung für das getestete Berufsbild einschätzen kann. Eine Verpflichtung zur späteren Übernahme entsteht nicht.
2. einen/eine Betreuer/-in als Ansprechpartner zu bestimmen.
3. die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen.
4. die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
5. dem/der Praktikant/-in einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen.

§ 4 Pflichten des/der Praktikanten/-in

Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich,

1. den Praktikumsplan einzuhalten und sich zu bemühen, das Praktikumsziel zu erreichen.
2. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
3. die tägliche Arbeitszeit einzuhalten (falls zutreffend: sowie Tätigkeitsberichte anzufertigen).
4. den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers/der Betreuerin im Unternehmen nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten.
5. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.
6. den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen.
7. das Unternehmen im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Die Schule ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
8. nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.



§ 5 Anwesenheitszeit

Die wöchentliche Anwesenheitszeit beträgt maximal 35 Stunden (unter 15 Jahren)*/ 40 Stunden (15-17 Jahre)*. Die tägliche Anwesenheitszeit beträgt 7 (8)* Stunden. Dem/der Praktikanten/-in stehen täglich 60 Minuten Pause zu (Hinweis: Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden). Die erste ist nach spätestens 4,5 Stunden Arbeitszeit zu gewähren.

(Hinweis: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen des ArbZG bzw. JArbSchG)

§ 6 Vergütung, Urlaub

Der/die Praktikant/-in hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub.

§ 7 Nutzung von Telefon, EDV, E-Mail

1. Die betrieblichen EDV-Einrichtungen (Computer, Geräte und Programme etc.), Telekommunikationseinrichtungen (Telefone, Telefax etc.) und Kopiergeräte dürfen nur zu Zwecken im Rahmen des Praktikumsverhältnisses genutzt werden.

2. Die Verpflichtung zur ausschließlich dienstlichen Nutzung gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail und Internet. Sollte der/die Praktikant/in dennoch E-Mails privaten Inhalts erhalten, sind diese unverzüglich und vollständig zu löschen.

§ 8 Versicherungsrechtliche Regelungen

Der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz wird durch den Schulträger gewährleistet. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Über interne Angelegenheiten des Unternehmens, die bspw. Einzelheiten seiner Organisation und seiner Einrichtung betreffen, sowie über Geschäfts-, Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens ist – auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses – gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren, soweit sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Die nicht unmittelbar durch die praktische Tätigkeit bedingte Entfernung von Gegenständen und geschäftlichen Unterlagen jeder Art sowie die elektronische Übermittlung von Daten des Unternehmens sind ohne Einwilligung einer Führungskraft nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Anfertigung von Auszügen, Dateien, Vervielfältigungen, Zeichnungen oder Vordrucken.



2. Praktikanten/-innen dürfen für andere als betrieblich bedingte Zwecke keine Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen im Betrieb herstellen.

3. Jeder/jede Praktikant/in hat über das Einkommen und die persönlichen Verhältnisse anderer Arbeitnehmer, wenn sie ihm Rahmen des Praktikums bekannt werden, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren.

4. Auf die übrigen Regelungen des Unternehmens zur Informationssicherheit und zum Datenschutz wird besonders hingewiesen.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 Schriftformklausel

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Abrede.

§ 12 Betreuer/in

Verantwortlich für den/die Praktikanten/-in im Betrieb ist Herr/Frau

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikumsbetreuer

.....
Unterschrift Praktikant/-in

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

*) Nicht zutreffendes streichen



Darüber hinaus könnten noch folgende Regelungen mitaufgenommen werden:

Ausschlussfristen und Verfallklausel

- 1. Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.*
- 2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch in Textform ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Monatsfrist gerichtlich geltend gemacht wird.*
- 3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche auf Mindestlohn nach dem MiLoG, AEntG oder AÜG oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen, und nicht für sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch eine Ausschlussfrist entzogen sind.*

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.